

## **Vorlage**

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über den Verwaltungsausschuss

### **Waffenrecht;**

### **Schließung einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt zur Übernahme der Waffenrechtsfälle auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt**

Die Stadt Helmstedt ist als selbständige Gemeinde gem. § 4 Ziffer 4 der „Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG)“ vom 18.10.1994 in der z. Z. geltenden Fassung im Stadtgebiet für die Durchführung des Waffengesetzes und der allgemeinen Waffengesetz-Verordnung zuständig.

Desgleichen verhält es sich gem. Ziffer 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der „Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz)“ für Teilbereiche des Sprengstoffrechts (vornehmlich Erlaubniserteilung zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen gem. § 27 Sprengstoffgesetz, was für versch. Waffenbesitzer zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen maßgeblich ist).

Im Vorgriff auf die bereits im vergangenen Jahr mit dem Landkreis vorbesprochene und sich abzeichnende Übertragung des Waffenrechts ist mit Wirkung vom 01.07.2017 zeitgleich mit der Fusion eine bis zum 30.06.2018 befristete Zweckvereinbarung hinsichtlich der Waffenrechtsfälle auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt geschlossen worden. Ziel war es, dass diese Fälle nicht erst vom seinerzeit zuständigen Landkreis auf die Stadt übergehen und dann wieder „rückübertragen“ werden. In finanzieller Hinsicht ist darin vereinbart worden, dass es in Anbetracht der relativ wenigen Fälle und der Befristung auf nur ein Jahr neben den in dieser Zeit dem Landkreis zustehenden Verwaltungsgebühren und den Landeserstattungen im Rahmen des Finanzausgleichs keine zusätzlichen Ausgleichszahlungen an den Landkreis gibt.

In den vergangenen Wochen hat es mit dem Landkreis intensive Gespräche über die Gesamtübertragung des Waffenrechts gegeben. Dabei ging es vorrangig um die qualitative und quantitative Größenordnung der auf den Landkreis zukommenden Aufgaben, den Personaleinsatz für die Bewältigung dieser Aufgaben und den finanziellen Ausgleich.

Aktuell werden die Aufgaben bei der Stadt von zwei Mitarbeitern wahrgenommen. Die quantitative Größenordnung liegt insgesamt bei einer 0,5 Stelle (45 % und 5 % einer Vollzeitstelle). Einer dieser Mitarbeiter („Waffenrechtshauptsachbearbeiter“) geht am 01.07.2018 in den vorzeitigen Ruhestand, was auch einer der Gründe war, sich Gedanken über eine Übertragung zu machen. Diese Vollzeitstelle, auf der daneben die Sachbearbeitung von Feuerwehrangelegenheiten angesiedelt ist, wird entfallen. Die Feuerwehrenteile werden auf die Stelle 1430 (s. Ziffer 14.4 des Begleitberichts zum

Stellenplan 2018) und auf die Stelle 1442 (s. Ziffer 14.7 des Begleitberichts zum Stellenplan 2018) aufgeteilt. Das Stundenvolumen der anderen vom Wegfall des Waffenrechts betroffenen Stelle ist im Vorgriff darauf und durch den bereits zum 01.02.2018 vollzogenen Übergang des Fahrlehrerwesens von 35 auf 30 Wochenstunden reduziert worden.

Der Landkreis Helmstedt geht in seinen Berechnungen davon aus, dass er für die Übernahme der Aufgaben einschl. der dort seit dem 01.07.2017 verbliebenen „Büddenstedter Fälle“ eine zusätzliche 0,5 Stelle nach Entgeltgruppe 9a benötigt. Das ist in Anbetracht des aktuellen Personalaufwandes bei uns und den zu erwartenden Synergieeffekten im Rahmen der Aufgabenbündelung realistisch. Nach den pauschalierten Personalkostenberechnungen der KGST fallen dafür einschl. der Sach- und Gemeinkosten jährlich ca. 50.000 € an. An Schlüsselzuweisungen des Landes für die Aufgabenwahrnehmung bekommen wir jährlich ca. 8.500 €. An Gebühren haben wir in den vergangenen drei Jahren durchschnittlich ca. 6.000 € vereinnahmt. Nach Abzug dieser beiden Positionen, die ab dem 01.07.2018 selbstverständlich dem Landkreis zustehen, verbleiben dort rechnerisch Mehrkosten i. H. v. 35.000 €.

In konstruktiven Verhandlungen mit dem Landkreis hat dieser sich bereit erklärt, einen Erstattungsbetrag im Jahr 2018 von 28.800 € zu akzeptieren. Dieser Betrag steigert sich im Jahr 2019 auf 29.000 € und je weiterem Jahr um 2 Prozent. Dies entspricht den planerischen Annahmen der Personal- und Sachkostensteigerungen.

Diesen Vorschlag hält die Verwaltung unter Berücksichtigung der mit der Übertragung verbundenen Einsparungen für angemessen und von Seiten des Landkreises für sehr entgegenkommend.

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte „Zweckvereinbarung zur Übertragung der gem. § 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz“ zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des MI geschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, eventuell vom MI für erforderlich gehaltene Änderungen vorzunehmen, sofern die Grundzüge der Vereinbarung hierdurch nicht berührt werden.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

**Zweckvereinbarung**  
**zur Übertragung der gem. § 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf**  
**verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) und der Verordnung**  
**über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,**  
 **Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen**  
**Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der**  
**Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt**

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Landkreis“ -

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der gültigen Fassung diese Zweckvereinbarung.

**Präambel**

Die Stadt Helmstedt hat am 01.07.2017 mit der Gemeinde Büddenstedt zur „neuen“ Stadt Helmstedt fusioniert. Als selbständige Gemeinde wäre sie dann für das Gebiet der vormaligen Gemeinde Büddenstedt u.a. auch für die Durchführung des Waffenrechts und teilweise für die Durchführung des Sprengstoffrechts zuständig gewesen. Da Stadt und Landkreis bereits damals beabsichtigten, diese Aufgaben ab dem 01.07.2018 vollständig auf den Landkreis zu übertragen, wurde im Interesse der Verwaltungsökonomie und der betroffenen Bürger eine bis zum 30.06.2018 befristete Vereinbarung getroffen, nach der die Zuständigkeit des Landkreis dort verbleibt.

Nunmehr sind sich die Stadt und der Landkreis Helmstedt einig, die nachstehend konkretisierten Aufgaben vollständig und grds. unbefristet zu übertragen.

**§ 1**  
**Aufgabenübertragung**

Gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 Nr. 1, S. 2 u. Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr durch

§ 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) zugewiesenen Aufgaben der Durchführung des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und

Ziffer 7.1.4 – 7.1.7, 7.2.8 und 7.2.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben der Durchführung des Sprengstoffrechts

ab dem 01.07.2018 auf den Landkreis.

## **§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben, Personal**

Der Landkreis erfüllt die genannten Aufgaben in eigener Verantwortung. Rechte und Pflichten aus der Aufgabenerfüllung obliegen ausschließlich dem Landkreis.

Das Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben stellt der Landkreis.

## **§ 3 Kostenregelung**

Die Sach- und Personalaufwendungen für die Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis getragen.

Die zu erhebenden Gebühren stehen dem Landkreis zu.

Erstattungen seitens des Bundes oder des Landes stehen dem Landkreis zu, soweit er die Aufgaben ausführt. Sofern Erstattungen für einen zurückliegenden Zeitraum gezahlt werden, erhält die im Bezugszeitraum zuständige Behörde die Mittel. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Die Stadt Helmstedt erstattet dem Landkreis Helmstedt neben den Finanzaufweisungen des Landes für 2018 einen Betrag von 14.400,-- € (= 50% des errechneten Betrages i.H.v. 28.800,--€) und für 2019 einen Pauschalbetrag von 29.000,-- €, der sich beginnend ab dem Jahr 2020 jährlich um 2 % erhöht. Diese Kostensteigerung kann bei Bedarf in beiderseitigem Einvernehmen verändert werden.

Die durch die Übergabe der Daten aus dem Fachprogramm „Condition“ an den Landkreis Helmstedt entstehenden Kosten werden von der Stadt Helmstedt getragen.

## **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

## **§ 5 Eintritt in offene Verfahren**

Der Landkreis Helmstedt tritt als Rechtsnachfolger in offene Verfahren ein. Die Stadt Helmstedt ist bemüht, die Anzahl dieser Verfahren so gering wie möglich zu halten.

**§ 6**  
**Änderung, Auflösung oder Kündigung**

Die Zweckvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sie kann zudem mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit werden die Aufgaben wieder vom gesetzlichen Aufgabenträger wahrgenommen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Helmstedt, den

Helmstedt, den

**STADT HELMSTEDT**  
Der Bürgermeister

**LANDKREIS HELMSTEDT**  
Der Landrat

(Wittich Schobert)

(Gerhard Radeck)